

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00022 vom 2. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2019.00022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2019.00022)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00022 du 2 décembre 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2019.00022 del 2 dicembre 2010

## Erwägungen

### E. 1

4. Juli 2017

( Urk. 17/112 ; vgl. auch Schlussbericht der Stiftung A.\_\_\_\_

vom 8. August 2017, Urk. 17/117 ). Am 15. August 2017 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass keine Eingliederungsmassnahmen möglich seien (Urk. 17/118). Nach entsprechendem Vorbescheid vom 1. Dezember 2017 (Urk. 17/126) sprach die IV-Stelle ihm mit Verfügung vom 28. März 2018 (Urk. 17/137 und Urk. 17/140)

mit Wirkung ab dem 1. März 2017 bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von 65 % eine Dreiviertelsrente zu.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 teilte die Pensionskasse

Y.\_\_\_\_ dem Versicherten mit, dass sie bezüglich der per 1. März 2017 eingetretenen Invalidität nicht leistungspflichtig sei (Urk. 2/22).

### E. 1.1

Nach Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

( BVG ) hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist. Gemäss Art. 26 Abs. 1 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Art. 29 IVG). Die Invalidenleistungen nach BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher die den Anspruch erhebende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen war. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Eintritt der Invalidität nach IVG, sondern mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammen, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (vgl. Art. 23 BVG). Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die versicherte Person meistens erst nach einer längeren Zeit der Arbeitsunfähigkeit (nach einer Wartezeit von einem Jahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG in Verbindung mit Art. 26 BVG) invalid wird. Damit nämlich der durch die zweite Säule bezweckte Schutz zum Tragen kommt, muss das Invaliditätsrisiko auch dann gedeckt sein, wenn es rechtlich gesehen erst nach einer langen Krankheit eintritt, während welcher die Person unter Umständen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und daher nicht mehr dem Obligatorium unterstanden hat (BGE 123 V 262 E. 1b, 121 V 97

E. 2a, 120 V 112 E. 2b, je mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

). Die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat – der sachliche Zusammenhang ist vorliegend unbestritten ( Urk. 13 und Urk. 29) - , trat

somit am 21. Juni 2014 ein. Damals war der Kläger bei der Beklagten 1 berufsversorgeversichert. Die Beklagte 2 ist an den von der IV-Stelle in der Verfügung der IV-Stelle vom 28. März 2018 ( Urk. 17/137 und Urk. 17/140) festgesetzten Beginn der Arbeitsunfähigkeit per 29. März 2016 nicht gebunden. 4.3

Was die Beklagte 1 betreffend Eintritt der massgebenden Arbeitsunfähigkeit vorbrachte ( Urk. 13 und Urk. 29) , vermag nicht zu überzeugen.

Mit Verfügung vom 21. September 2015 ( Urk. 17/67) ist die IV-Stelle auf das neue Leistungsgesuch des Klägers nicht eingetreten , weil er der IV-Stelle trotz entsprechender Aufforderung ( Urk. 17/64) kein Beweismittel respektive keinen Arztbericht ein gereicht hatte . Eine materielle Abklärung des medizinischen Sachverhalts nahm die IV-Stelle damals nicht vor. Der Umstand, dass

Dr. B.\_\_\_\_

dem Kläger für eine Tätigkeit ohne Schwerarbeit im November 2015 zunächst eine Arbeits-

und in der Folge doch eine Arbeitsunfähigkeit attestierte (vgl. E. 3.4) , vermag dessen nachvollziehbare Einschätzungen zur Arbeitsfähigkeit seit dem 21. Juni 2014 , denen die Berichte der Klinik für Kardiologie des Stadtpitals C.\_\_\_\_ zugrunde lagen und welche – wie erwähnt (vgl. E. 4.2.1) - insbesondere auch von der CSS akzeptiert wurden, nicht in Zweifel zu ziehen. Seine Aussage im Bericht vom 29. November 2015 zuhanden der CSS, wonach der Kläger grundsätzlich wieder eine leichte Tätigkeit ausüben könnte ( Urk. 14/13), steht nicht im Widerspruch zu seinen übrigen Beurteilungen. Dass Dr. B.\_\_\_\_ , der den Kläger bereits seit Jahren behandelt und insbesondere schon in das IV-Verfahren von 20

### **E. 1.3**

Von einer relevanten Arbeitsunfähigkeit ist rechtsprechungsgemäss dann auszu gehen, wenn diese mindestens 20 % beträgt und sich auf das Arbeitsverhältnis sinnfällig auswirkt oder ausgewirkt hat. Es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass die versicherte Person im bisherigen Beruf an Leistungsvermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht. Vielmehr muss der Zeitpunkt des Eintritts der berufsvorsorge rechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit echtzeitlich nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (vgl. hierzu etwa Urteile des Bundesgerichts 8C\_380/2009 vom 17. September 2009 E. 2.1 und 9C\_178/2008 vom 15. Juli 2008 E. 3.2, je mit Hinweisen).

### **E. 1.4**

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge ( Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 309 E. 1 in fine ). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2). So hat beispielsweise eine verspätete Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung rechtsprechungsgemäss die freie Überprüfbarkeit des leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Urteil des Bundesgerichts 9C\_49/2010 vom 23. Februar 2010 E. 2.1). 2.

## **E. 2**

9. März 2019. 2. Eventualiter sei die Beklagte 2, die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, zu verpflichten, dem Kläger die gesetzlichen und reglementarischen Invalidenleistungen, namentlich eine Dreiviertel-Invaliden-Rente, auszurichten, zuzüglich

### **E. 2.1**

Der Kläger brachte zur Begründung seiner Klage vor, dass er seit dem 21. Juni 2014 infolge einer hypertensiven Herzkrankheit mit rezidivierendem Vorhofflimmern und Begleiterkrankungen anhaltend zu 100 % arbeitsunfähig sei.

Infolge

dieser Arbeitsunfähigkeit habe Y.\_\_\_\_ das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2014 aufgelöst. Bis zum Auslaufen der Leistungspflicht am 15. August 2016 habe er – ausser im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 29. März 2016 –

Taggelder der CSS, der Krankentaggeldversicherung der Y.\_\_\_\_ AG, bezogen. Die Beklagte 1 habe die Beitragsbefreiung gewährt. Die Verfügung der IV-Stelle vom 28. März 2018

sei hinsichtlich des Rentenbeginns klar unrichtig ( Urk. 1 S. 4 ff. ; vgl. auch Urk. 21 ).

### **E. 2.2**

Die Beklagte 1 machte demgegenüber geltend, dass die Invalidenversicherung mit Verfügung vom 28. März 2018 in verbindlicher Weise entschieden habe, dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Klägers und der (vollen) Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit erst per Ende März 2016 und damit 15 Monate nach der Versicherungszeit bei der Beklagten 1 eingetreten sei. Damit sei auch erstellt, dass der Kläger vor Ende März 2016 in rentenausschliessendem Masse eingegliedert gewesen sei, weshalb die Beklagte 1 bereits aus diesem Grund nicht leistungszuständig sei. Die Feststellungen der Invalidenversicherung würden sich mit der erwerblichen und medizinischen Berichtslage decken. Sowohl die der Beklagten 1 angeschlossene Arbeit

geberin als auch die behandelnden Fachärzte hätten beim Kläger während der Versicherungszeit bei der Beklagten 1 keine erhebliche, dauerhafte, sinnfällige und mithin relevante Arbeitsunfähigkeit feststellen können. Im Übrigen falle eine Leistungszusprache einzig gestützt auf die Angaben des Hausarztes Dr. med. B.\_\_\_\_, FMH Allgemeine Medizin,

von vornherein ausser Betracht (Urk. 13 S. 13; vgl. auch Urk. 29).

### **E. 2.3**

Die Beklagte 2 hielt dafür, dass die Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht während des Taggeldbezugs bei der Arbeitslosenversicherung vom 8. Februar bis zum 27. April 2016 mit entsprechen der Versicherungsdeckung bei der Beklagten 2 eingetreten sei. Die Arbeitsunfähigkeit sei vielmehr bereits am 21. Juni 2014 eingetreten und danach bis zur Rentenzusprache in zeitlicher Hinsicht nicht mehr unterbrochen worden. Dies gelte insbesondere auch für die weniger als drei Monate dauernde Arbeitsfähigkeit vom 1. Februar bis zum 28. März 2016, welche keinen effektiven Arbeitseinsatz des Klägers nach sich gezogen und wohl auf Druck der CSS-Krankentaggeldversicherung ärztlich attestiert worden sei (Urk.

### **E. 5**

%

Verzugszins ab 29. März 2019. Dem Kläger sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und die Unterzeichnende sei als dessen unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bezeichnen. Anträge 1 und 2 unter Entschädigungs- und allfälliger Kostenfolge.

Die Beklagte 2 beantragte mit Klageantwort vom 16. Mai 2019 die Abweisung der Klage (Urk.

### **E. 5.1**

Der Kläger hat demnach mit Wirkung ab dem 1. März 2017 bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von 65 % Anspruch auf eine

Dreiviertelsrente der Beklagten

1. Die Festsetzung des gesetzlichen und reglementarischen Leistungsanspruchs in masslicher Hinsicht bleibt praxisgemäss

einstweilen der Beklagten 1 überlassen; in einem allfällig diesbezüglich sich ergebenden Streitfall stünde dem Kläger erneut der Klage weg offen (vgl. BGE 129 V 450).

### **E. 5.2**

Auf Invalidenleistungen sind Verzugszinsen geschuldet, wobei grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts anwendbar ist (BGE 119 V 131 E. 4). Danach ist der Verzugszins vom Tag der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Der Zinssatz beträgt 5 %, sofern das Reglement der Vorsorgeeinrichtung keine andere Regelung kennt (BGE 119 V 131 E. 4c). Im vorliegend anwendbaren Vorsorgereglement, welches per 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, ist keine Regelung betreffend Verzugszins enthalten (vgl. Art. 40 Abs. 1; Urk. 2/27/1). Für den Zeitraum ab Klageerhebung am 29. März 2019 (Urk. 1)

ist deshalb ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

### **E. 5.3**

Die Beklagte 1 ist somit zu verpflichten, dem Kläger mit Wirkung ab dem 1. März 2017 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 65 % eine

Dreiviertelsrente

zuzüglich Verzugszinsen von 5 % seit dem 29. März 2019 für die bis dahin fällig gewordenen Rentenbeträge sowie für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum auszurichten.

### **E. 5.4**

Im Weiteren ist die Beklagte 1 zu verpflichten, dem Kläger ab dem Zeitpunkt der Erschöpfung der Taggelder (Art. 7 Abs. 2 lit. d des Vorsorgereglements, Urk. 2/27/1) die Beitragsbefreiung zu gewähren. 6.

Gemäss § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Kriterien – und nach Einsicht in die Honorarnote der als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellten Rechtsanwältin Dr. Glättli vom 27. Januar 2020 (Urk. 33) – erscheint die Zusprache einer Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 4'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) als angemessen.

Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Klage wird die Beklagte 1 verpflichtet, dem Kläger mit Wirkung ab dem 1. März 2017 basierend auf einem Invaliditätsgrad von 65 % eine

Dreiviertelsrente zuzüglich Verzugszinsen von 5 % seit dem 29. März 2019 für die bis dahin fällig gewordenen Rentenbeträge sowie für die übrigen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum auszurichten.

Im Weiteren wird die Beklagte 1 verpflichtet, dem Kläger ab dem Zeitpunkt der Erschöpfung der Taggelder die Beitragsbefreiung zu gewähren.

Die gegen die Beklagte 2 gerichtete Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte 1 wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Klägers, Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli, Winterthur, eine Prozessentschädigung von Fr. 4'700.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli -  
Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber - Stiftung Auffangeinrichtung BVG -  
Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Hurst Kreyenbühl

#### **E. 7**

stellten die Ärzte des Stadtspitals C.\_\_\_\_\_

eine mittelschwer eingeschränkte Pumpfunktion und erneut eine Belastungsdyspnoe NYHA Stadium III fest ( Urk. 17/101/1 und Urk. 17/101/7 ). 4.2.2

Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger in der körperlich mittel schweren Tätigkeit bei Y.\_\_\_\_\_ bereits ab dem 21. Juni 2014 dauerhaft zu deutlich mehr als 20 % in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war (vgl. E. 1.3) . Die IV-Stelle setzte den Beginn des Wartjahres nach Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG

indes

auf den 29. März 2016

fest ( Urk. 17/135/1 ). Sie war

anscheinend von einem wesentlichen Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit während mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen nach Art. 29 ter IVV ausgegangen , da dem Kläger vom 1. Februar bis zum 29. März 2016 vorübergehend

keine Arbeitsunfähigkeit mehr attestiert worden war .

In diesem zweimonatigen Zeitraum – der Kläger hat damals ausweislich der Akten keinen Arbeitsversuch mehr unternommen - wurde der berufsvorsorgerechtlich massgebende zeitliche Zusammenhang der ab dem 21. Juni 2014 bestehenden Arbeitsunfähigkeit jedoch nicht unterbrochen (vgl. E.

#### **E. 09**

involviert war (vgl. Urk. 17/11 ), fälschlicherweise davon ausgegangen sein soll, dass es sich bei der Tätigkeit bei Y.\_\_\_\_\_ um eine schwere Arbeit als Lagerist handelte, ist nicht anzunehmen.

Im Weiteren bemerkte der Kläger zu Recht ( Urk. 21 S. 11), dass es im Bereich der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit – anders als bei der Leistungszusprache – auf die echtzeitlichen Atteste ankommt (vgl. E. 1.3). Dass der Kläger gemäss Arbeitszeugnis von Y.\_\_\_\_\_ bei erhöhten Belastungen konstante Leistungen erbracht habe (Urk. 17/62/13) , ändert nichts daran , dass er ein halbes Jahr vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig wurde. Ferner hat die Beklagte 1 nicht substantiiert dargetan und ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Ansprüche des Klägers verjährt sein sollen. Der von der IV-Stelle festgesetzte Rentenbeginn per 1. März 2017 und

der ermittelte Invaliditätsgrad von 65 %

( Urk. 17/137 und Urk. 17/140) wurden von der Beklagten 1

schliesslich nicht in Zweifel gezogen und geben nicht Anlass zu Weiterungen.

Die Beklagte 1 ist somit leistungspflichtig.

Damit ist auch gesagt, dass ein Anspruch auf Invalidenleistungen gegenüber der Beklagten 2

ausser Betracht fällt. 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.